Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2027

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5265/64

Bonn, den 10. März 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Änderung und Verlängerung der Verordnung Nr. 3/63/EWG vom 24. Januar 1963 betreffend die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern mit Staatshandel (landwirtschaftliche Erzeugnisse der Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 4. März 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist voraussichtlich nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Änderung und Verlängerung der Verordnung Nr. 3/63 EWG vom 24. Januar 1963 betreffend die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern mit Staatshandel (landwirtschaftliche Erzeugnisse der Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 21,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [2]), insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier [3]), insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . . / EWG des Rats vom . . . . . über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . . / EWG des Rats vom . . . . . über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . . / EWG des Rats vom . . . . . über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rats [*]) ist für die unter die Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22 des Rats fallenden Erzeugnisse eine besondere Einfuhrregelung gegenüber den Staatshandelsländern eingeführt.

[1]) Amtsblatt Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933

[2]) Amtsblatt Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945

[3]) Amtsblatt Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 953

[*]) Amtsblatt Nr. 14 vom 29. Januar 1963, S. 153

Da die Gründe, die zum Erlaß der Verordnung Nr. 3/63/EWG geführt haben, auch für die in den Verordnungen Nr. . . ./EWG, . . ./EWG und . . .[**])/EWG genannten Erzeugnisse gegeben sind, ist es angebracht, die Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rats hinsichtlich dieser Erzeugnisse zu erweitern.

Es ist angebracht, in die durch die Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rats eingeführte Regelung auch diejenigen Erzeugnisse mit Ursprung aus Staatshandelsländern einzubeziehen, die über andere Drittländer in das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt werden.

Es ist daher notwendig, in der Verordnung Nr. 3/63/EWG den Begriff der Herkunft durch den Begriff des Ursprungs zu ersetzen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erzeugnisse mit Ursprung aus Staatshandelsländern, die sich im freien Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaates befinden, am freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft teilnehmen können.

Die bei der Anwendung der Verordnung Nr. 3/63/EWG gemachten Erfahrungen zeigen die Notwendigkeit klarzustellen, daß alle Mitgliedstaaten zur autonomen oder vertraglichen Einführung von Schätzbeträgen für alle von dieser Verordnung erfaßten Erzeugnisse gegenüber allen Staatshandelsländern verpflichtet sind.

Die durch diese Verordnung vorgesehene Regelung soll bis zum 31. Dezember 1965 in Kraft bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 3/63/EWG des Rats wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Für die unter die Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 . . ./EWG, . . ./EWG und . . .[**])/EWG des Rats fallenden Erzeugnisse wenden die Mitgliedstaaten gegenüber den Staatshandelsländern die in den genannten Verordnungen für diese Erzeugnisse vorgeschriebene allgemeine Einfuhrregelung an, die unter ande-

[**]) Hier sind die Nummern der Rindfleisch-, der Milch- und der Reisverordnungen einzufügen.

rem die Beseitigung aller mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen vorsieht.

Die Mitgliedstaaten führen jedoch gegenüber den genannten Ländern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ein Verfahren zur Überwachung der Einfuhr dieser Erzeugnisse ein."

2. Artikel 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern wegen der Besonderheiten des Außenhandels dieser Länder für die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse Schätzbeträge vor. Diese Schätzbeträge, deren Einführung zwingend vorgeschrieben ist, sollen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen einen Anhaltspunkt für die etwaige Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen geben."

3. In Artikel 3 erster Satz, Artikel 4 Absatz (1) und Artikel 5 Absatz (5)

wird der Ausdruck „aus einem Staatshandelsland" ersetzt durch den Ausdruck „mit Ursprung aus einem Staatshandelsland".

4. Artikel 4 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

„(6) Dieser Artikel gilt auch

— für die am 1. Februar 1963 bestehenden Handelsabkommen hinsichtlich der in den Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22 genannten Erzeugnisse,
— für die am 1. April 1964 bestehenden Handelsabkommen hinsichtlich der in den Verordnungen Nr. . . ./EWG, . . ./EWG und . . .*)/EWG genannten Erzeugnisse,

wenn die Einfuhren die in die genannten Abkommen aufgenommenen Kontingente überschreiten."

5. Auf Grund dieser Mitteilungen erhält Artikel 5 Absatz (4) folgende Fassung:

„(4) Der in Artikel 4 genannte engere Ausschuß und die in den Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 . . ./EWG, . . ./EWG und . . .*)/EWG des Rats vorhergesehenen Verwaltungsausschüsse verfolgen an Hand dieser Mitteilungen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die etwaigen Auswirkungen dieser Verordnung auf die Handelspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie auf die gemeinsame Agrarpolitik."

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Einfuhrregelung nach den Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 . . ./EWG, . . ./EWG und . . .*)/EWG für die Handelsbeziehungen mit den Staatshandelsländern.

Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern insbesondere die Möglichkeit vorsehen, alle Schutzklauseln anzuwenden, die sich aus dieser Verordnung und aus den Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 . . ./EWG, . . ./EWG und . . .**)/EWG ergeben."

*) Hier sind die Nummern der Rindfleisch-, der Milch- und der Reisverordnungen einzufügen.

7. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6 a eingefügt:

„Artikel 6 a

Bei der Anwendung dieser Verordnung werden diejenigen Erzeugnisse mit Ursprung aus den Staatshandelsländern, die sich in einem Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden und in einen anderen Mitgliedstaat wieder ausgeführt werden, nicht berücksichtigt."

8. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1965.

(2) Die Handelsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und den Staatshandelsländern

— die am 1. Februar 1963 bestehen hinsichtlich der in den Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22 genannten Erzeugnisse
— die am 1. April 1964 bestehen hinsichtlich der in den Verordnungen Nr. . . ./EWG, . . ./EWG und . . .**)/EWG genannten Erzeugnisse

werden aufgrund dieser Verordnung nach Maßgabe der Entscheidung des Rats vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern***) einer Revision unterzogen.

(3) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission spätestens am 31. Dezember 1964 über die Regelung, die ab 1. Januar 1966 hinsichtlich der Erzeugnisse, die unter die in Artikel 1 genannten Verordnungen fallen, gegenüber den Staatshandelsländern anzuwenden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Ihre Anwendung auf den Warenverkehr mit den in den Verordnungen . . ./EWG, . . ./EWG und . . .**)/EWG genannten Erzeugnissen richtet sich jeweils nach den Zeitpunkten, die in diesen Verordnungen für den Beginn der Anwendung dieser Verordnungen auf den Warenverkehr vorgesehen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**) Hier sind die Nummern der Rindfleisch-, der Milch- und der Reisverordnungen einzufügen.

***) Amtsblatt Nr. 71 vom 4. November 1961, S. 1274

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident